

Flurbereinigung Bensheim-Auerbach, Kreis Bergstraße

1. Anordnung

1.1 Änderung des Verfahrensgebietes (1. Änderungsbeschluß)

Auf Grund des § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187) wird der Beschluß vom 5. August 1997 über die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bensheim-Auerbach wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich hiernach um ca. 13 ha auf eine Gesamtfläche von 40 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind in der als Anlage 2 beigefügten Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

1.2 Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Der am 14. September 1998 gewählte, aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird durch die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nicht berührt. Gemäß § 21 (6) FlurbG wird festgelegt, daß eine Änderung oder Erweiterung des Vorstandes unterbleibt.

2. Begründung

Die vorhandene Erschließung ist mangelhaft.

Die vorhandenen Wege sind zu schmal, in Teilbereichen verlaufen die gefahrenen Wege über Privatgelände.

Die Grundstücke sind teilweise nicht erschlossen.

Im Bereich des sog. „oberen Emmertalweges“ kommt es durch Wassereinfluß an der bis zu ca. 5 m hohen Lößböschung immer wieder zu Rutschungen.

Diese Situation soll durch geeignete landschaftsgestaltende und wasserabflußmindernde Maßnahmen verbessert werden.

Die Grundstücke sind zersplittert und unwirtschaftlich geformt.

Die Nutzung der zugezogenen Flächen erfolgt zum großen Teil durch die gleichen Bewirtschafter wie im bereits laufenden Verfahren. Durch die Zuziehung können somit für den gesamten Bereich ganzheitliche Verbesserungen geschaffen und dadurch die Bewirtschaftung der vom Weinbau geprägte Kulturlandschaft gesichert werden.

Die Zuziehung der Flächen zum Verfahren liegt insgesamt im objektiven Interesse der Teilnehmer.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung und die Festlegung hinsichtlich des Vorstandes kann binnen 1. Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, in 64646 Heppenheim, Kettelerstraße 29 erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50 in 34117 Kassel erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

4. Hinweise, Bestimmungen

4.1 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als **Nebenbeteiligte** insbesondere

- a) Gemeinde- und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

4.2 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4.3 Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich,

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbescheid wird in der Flurbereinigungsgemeinde Bensheim und der angrenzenden Gemeinde Zwingenberg und Lautertal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte 1 Monat lang nach der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Bensheim, Kirchbergstraße 18, Zimmer 117 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Heppenheim, den 2. Dezember 1999

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und
Landwirtschaft Heppenheim

Der Amtsleiter

(Dr. Glatzl)